

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 7/5061 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP*
- Drucksache 7/3348 -

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

In Nummer 1 b) wird die Zahl 65 durch 67 ersetzt.

Begründung:

Bei der Beamtengruppe der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte handelt es sich um kommunale Wahlbeamte. Die gesetzlichen Regelungen zu den Altersgrenzen bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten variieren bundesweit. Der Wahlakt verdrängt das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip des Artikel 33 Abs. 2 GG, daher stehen die verbindlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand eines Laufbahnbeamten zu Disposition des Landesgesetzgebers.

In Thüringen liegt die Altersgrenze von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz zwischen 21 und 65 Jahren. Problematisch ist hier die Existenz einer solchen Altersobergrenze aber auch -untergrenze.

Die Menschen leben immer länger bei guter Gesundheit, weswegen eine Obergrenze also nur schwer nachzuvollziehen scheint und gar als nicht mehr zeitgemäß zu betrachten ist. Schlussendlich muss es den Wählern überlassen bleiben, inwiefern er einen Kandidaten für in der Lage hält, ein solches Amt zu begleiten.

Ein Außenvorhalten über 65-jähriger vom Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters wirkt in Anbetracht der demographischen Gruppengröße von Menschen über 60 wenig überzeugend. Unter Beachtung auch der Entwicklung des Gesundheitssystems, der steigenden Lebensdauer und der Demografie ist eine Obergrenze nicht zu rechtfertigen. Eine

Ausgrenzung aus dem Hauptamt Bürgermeister oder Landrat ist somit nicht mehr zeitgemäß.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag

* Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042).